

Allgemeine Geschäftsbedingungen

RheinGedeck GmbH

Stand: 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber stellt alle für die Durchführung erforderlichen veranstaltungs-, betriebs- oder objektspezifischen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

Der Auftragnehmer organisiert und erbringt die vereinbarten Leistungen eigenverantwortlich.

Ein bestimmter wirtschaftlicher oder veranstaltungsbezogener Erfolg wird – sofern nicht ausdrücklich werkvertraglich vereinbart – nicht geschuldet.

3. Vertragsart / Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung

Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die Leistungen als Werk- oder Dienstvertrag erbracht werden.

Die RheinGedeck GmbH erbringt die geschuldete Leistung eigenständig, organisatorisch unabhängig und mit eigenem Personal.

Eine Eingliederung der eingesetzten Mitarbeiter in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers erfolgt nicht.

Das fachliche und organisatorische Weisungsrecht verbleibt – mit Ausnahme sach- und leistungsbezogener Abstimmungen – ausschließlich bei der RheinGedeck GmbH

Eine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des §1 AÜG ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die RheinGedeck GmbH ist rechtlich und wirtschaftlich vollständig getrennt von etwaigen verbundenen Gesellschaften, insbesondere von Gesellschaften, die Arbeitnehmerüberlassung betreiben

4. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Auftragnehmer führt die Leistungen unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, insbesondere arbeits-, sicherheits- und hygienerechtlicher Bestimmungen, aus.

5. Weisungsrecht

Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung der eingesetzten Mitarbeiter obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer.

Sach- und leistungsbezogene Anweisungen hinsichtlich des vereinbarten Arbeitsergebnisses bleiben zulässig.

6. Leistungsdokumentation und Abrechnung

Die erbrachten Leistungen sowie das angefallene Stundenvolumen werden digital dokumentiert und elektronisch übermittelt.

Einwendungen sind spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Übermittlung schriftlich geltend zu machen.

Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt das Stundenvolumen als anerkannt.

Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt.

Die Mindestarbeitszeit beträgt:

- im Bereich Service: 4 Stunden pro Arbeitnehmer und Einsatztag
- in den Bereichen Logistik, Küche und Teamleitung: 6 Stunden pro Arbeitnehmer und Einsatztag.

7. Mitarbeiterübernahme

Geht der Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Einsatz ein Arbeitsverhältnis mit einem eingesetzten Mitarbeiter ein, wird ein Vermittlungshonorar in Höhe von 2.000,00 € netto fällig.

8. Preise

Alle Preise gelten pro Stunde und Arbeitnehmer.

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen zurückzuhalten.

10. Zuschläge

Für Einsätze am 24.12., 25.12., 26.12., 31.12. und 01.01. wird ein Feiertagszuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

11. Fahrt- und Transportkosten

Fahrt- und Transportkosten sowie hierfür erforderliche Einsatzzeiten sind gesondert zu vergüten, sofern der Einsatz außerhalb des Stadtgebietes erfolgt.

12. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

Bei werkvertraglichen Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

13. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – der Höhe nach auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

14. Änderungen der Anforderungen

Änderungen hinsichtlich Anzahl oder Qualifikation der Mitarbeiter sind bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich.

15. Stornierung ganzer Einsätze

Stornierungen sind bis 4 Wochen vor Einsatzbeginn kostenfrei möglich.

Bei späterer Stornierung ist der Auftragnehmer berechtigt, 100 % des vereinbarten Auftragsvolumens als pauschalierte Entschädigung zu berechnen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer

Schaden entstanden ist.

Bereits entstandene Planungs- und Dispositionskosten bleiben unberührt.

16. Reduzierung von Teilkontingenten

Reduzierungen sind bis 4 Wochen vor Einsatzbeginn kostenfrei möglich.

Innerhalb von 4 Wochen bis 14 Tage vor Einsatzbeginn sind Reduzierungen bis zu 30 % kostenfrei möglich.

Danach bleibt der Vergütungsanspruch in voller Höhe bestehen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

17. Höhere Gewalt

Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnung, Streik, Naturereignis, Pandemie, Sicherheitslage oder vergleichbare Umstände) ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, bleiben bis dahin erbrachte Leistungen sowie bereits entstandene Kosten vergütungspflichtig.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist der Sitz der RheinGedeck GmbH.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.